



Vorgaben zur Prüfungseinsicht und Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

Die Curriculumsdirektorinnen und Curriculumsdirektoren erlassen im Einvernehmen mit der Vizerektorin für Lehre nachfolgende Vorgaben zur Durchführung der Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle sowie die Aufbewahrung dieser:

I. Prüfungseinsicht in physischer Präsenz oder auf elektronischem Weg

- I.1. Die Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle (im Folgenden: Prüfungseinsicht) kann vor Ort in physischer Präsenz oder auf elektronischem Weg durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Prüfungsarten, bei denen eine elektronische Einsichtnahme nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist (zum Beispiel bei praktischen Prüfungsleistungen wie Werkstücken). Die Entscheidung über die Form der Einsichtnahme obliegt der oder dem Prüfungsverantwortlichen.
- I.2. Die Studierenden werden zeitgerecht und in geeigneter Form (wie z.B. per E-Mail oder über das elektronische Vorlesungsverzeichnis bzw. die Website der MedUni Wien / Studyguide) über die Durchführung der Prüfungseinsicht informiert.
- I.3. Die Feststellung der Identität der Studierenden obliegt der oder dem Prüfungsverantwortlichen.
- I.4. Bei einer Prüfungseinsicht in elektronischer Form werden das Prüfungsprotokoll bzw. die Beurteilungsunterlagen den Studierenden elektronisch zur Verfügung gestellt.

Vom Recht auf Einsichtnahme mit Mitteln der elektronischen Kommunikation ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten (§ 79 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002- UG, BGBl. I Nr. 120/2002, idgF).

- I.5. Für die Durchführung der Einsichtnahme vor Ort in physischer Präsenz gelten die von der oder dem jeweiligen Prüfungsverantwortlichen definierten Abläufe.
- I.6. Ist Studierenden die Teilnahme an der Prüfungseinsicht in physischer Präsenz am angebotenen Termin (insb. bei Sammelterminen) aufgrund einer unvermeidbaren und unbeeinflussbaren Verhinderung (insb. Krankheit, Todesfall im engeren Familienkreis, akuter Pflegebedarf von engen Familienangehörigen, Teilnahme an einer Veranstaltung im Auftrag der MedUni Wien, Teilnahme an einem Prüfungstermin einer Humanmedizin-Prüfung) nicht möglich, kann auf Antrag ein Ersatztermin vereinbart werden.

II. Allgemeine Anforderungen an die Aufbewahrung der Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle

Wenn die **Beurteilungsunterlagen** (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese mindestens **sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt** werden (§ 79 Abs. 3 UG).

Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Vorsitzende einer Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das **Prüfungsprotokoll** zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere



Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der oder dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das **Prüfungsprotokoll ist mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren** (§ 79 Abs. 4 UG).

Der oder dem Studierenden ist **Einsicht** in die **Beurteilungsunterlagen** und in die **Prüfungsprotokolle** zu gewähren, wenn sie oder er dies **innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung** verlangt. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Die oder der Studierende ist berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen. Vom Recht auf Vervielfältigung und einer Einsichtnahme mit Mitteln der elektronischen Kommunikation ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten (§ 79 Abs. 5 UG).

Stand: Juni 2023

Der/Die Curriculumdirektor/in

Für das Rektorat: Die Vizerektorin für Lehre